

Schweizerisches Aktionskomitee für eine Asylpolitik ohne Missbräuche
Presseausschuss, Postfach 1161, 3001 Bern, Tel. 031/ 44 58 94

Bern, 20. Januar 1987 AS/Sst

An die Deutschschweizer Medien

Sehr geehrte Damen und Herren

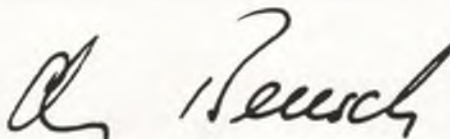
Ob der laufenden Diskussion um Internierung oder Heimschaffung der abgewiesenen tamilischen Asylbewerber aus dem Süden Sri Lankas ist die Diskussion um die Asylgesetzrevision etwas in den Hintergrund gerückt. Dies kam auch bei einer Veranstaltung des FDP-Presserverbandes zum Ausdruck, die der Erörterung der beiden am 5. April zur Abstimmung gelangenden Asylvorlagen - revidiertes Asylgesetz sowie Aenderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer - gewidmet war. Der vorliegende Pressedienst legt das Schwergewicht auf die Abstimmungsvorlagen.

Ständerat Riccardo Jagmetti (FDP,ZH) zeigt in einem Beitrag - ein Auszug aus seinem Referat an der obenwähnten Veranstaltung - auf, dass das revidierte Asylgesetz eine angepasste Antwort auf den zunehmenden Versuch ist, den Asylbegriff aus wirtschaftlich motivierten Gründen zu unterlaufen.

In einem weiteren Artikel zeigt Paul Ehinger die Zielsetzung der Gesetzesrevision auf, die mehr Effizienz und eine Beschleunigung des Verfahrens im Interesse der Asylgesuchsteller bringt. Ein dritter Beitrag setzt sich kurz mit den Äusserungen von Kirchenvertretern auseinander, die in dieser Form zurückgewiesen werden müssen.

Gerne hoffen wir, dass Sie diese Artikel in Ihrer Abstimmungsinformation verwenden können. Sie stehen Ihnen zum unentgeltlichen Abdruck zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
für den Presseausschuss



Ch. Beusch

ANGEPASSTE ANTWORT

Darum Ja zur Revision des Asylgesetzes

von FDP-Ständerat Riccardo Jagmetti, Zürich

"Die letzte Chance" war die Schweiz während des 2. Weltkrieges für Menschen, die in angrenzenden Staaten in ihrer Existenz unmittelbar bedroht waren. Diese Erfahrungen und jene, die in den Jahrzehnten danach gemacht wurden, als Männer, Frauen und Kinder aus Oststaaten bei uns Zuflucht suchten, haben im Asylgesetz von 1979 ihren Niederschlag gefunden. Die Lage hat sich seither weiter entwickelt mit dem Andrang von Menschen aus Entwicklungsländern und neuerdings wieder vermehrt aus andern Staaten (vor allem aus der Türkei und aus Iran).

Mit der Art und der Herkunft der Bewerber hat sich auch deren Zahl verändert, ja vervielfacht. Eine neue Herausforderung ruft einer angepassten Antwort, und so hat die Bundesversammlung drei Änderungen des Asylgesetzes beschlossen. Konstant aber bleibt die Wertordnung: die humanitäre Aufgabe und die liberale Tradition unseres Landes gebieten, verfolgte und bedrohte Menschen aufzunehmen, die bei uns Rettung suchen. Die Zuwanderungsbegrenzung aber, zu der sich die Schweiz nach recht schwierigen Auseinandersetzungen entschlossen hat, darf auf diesem Weg nicht einfach unterlaufen werden. Die Lösung des Problems kann nur durch Differenzierung gefunden werden, die durch die neue Gesetzesrevision, die am 5. April zur Abstimmung gelangt, in verstärktem Masse ermöglicht wird.

Am Flüchtlingsbegriff wird nichts geändert

Individuell verfolgten oder bedrohten Menschen soll Asyl gewährt werden. Der Flüchtlingsbegriff des Gesetzes wird denn auch nicht geändert. Wer kein

Flüchtling im Sinne des Gesetzes ist und auch nicht aufgrund internationaler Normen, die auch von der Schweiz anerkannt werden, vom Verbot der Rückführung erfasst wird, kann nur gestützt auf die Regelung im Ausländergesetz in unserem Land bleiben. Hier gilt es, in der Praxis Härten zu vermeiden und insbesondere für Familien, die schon längere Zeit in unserem Land sind, Lösungen zu finden, wie das mehrfach geschehen ist.

Die schwerwiegenden und weltweiten Probleme grosser materieller Not oder politischer Unterdrückung lassen sich nicht durch unsere Asylpolitik lösen. Ja, wir vermögen auf diesem Weg die Aermsten gerade nicht zu erfassen, denn wer um seine nackte Existenz ringt und hungert, findet den Weg nicht zu uns. Unser Beitrag zur Verhinderung weiterer Flüchtlingsströme müssen wir durch den politischen Einsatz und unsere humanitäre Hilfe "vor Ort" leisten.

Jene, die ohne Not bei uns bessere Lebensbedingungen suchen, können wir ausserhalb unsererer Einwanderungsregelung ohnehin nicht aufnehmen.

Verfolgte aufnehmen - Missbrauch bekämpfen

Das alles sind generelle und abstrakte Normen, wie das der Jurist zu bezeichnen pflegt. Sie aufzustellen ist Sache der Bundesversammlung und nun, im Hinblick auf die Abstimmung vom 5. April, der Bürger selbst. Damit ist die Aufgabe selbstverständlich nicht abgeschlossen. Es folgt der noch anspruchsvollere Auftrag der Anwendung der Vorschriften auf den konkreten Sachverhalt, auf das einzelne Schicksal also. Hier gilt es, wieder die Grundvorstellungen zu beachten, von denen sich auch das Parlament bei der Revision des Asyl- sowie des Ausländergesetzes leiten liess.

Auf eine Kurzformel gebracht lautet die an den massgebenden Werten orientierte und auf die Bewältigung der sich stellenden Probleme ausgerichtete Lösung: Verfolgte aufnehmen - Missbrauch bekämpfen. Diese Kurzformel respektieren die beiden am 5. April zur Abstimmung gelangenden Asylvorlagen.

Was bringen die asylpolitischen Vorlagen vom 5. April?

MEHR EFFIZIENZ UND BESCHLEUNIGUNG DER VERFAHREN

Nicht zum ersten Mal sind die sogenannten Progressiven die Bremser: Ausgerechnet das am Schluss der Sommersession 1986 von den eidgenössischen Räten gutgeheissenen Asylgesetz wollen sie zu Fall bringen. Anfänglich dachte man eher daran, dass es die "Rechten" sei, die das moderne Gesetzeswerk zu Fall bringen wollte, nun sind es die "Linken". Dabei geht es doch darum, dass in der schweizerischen Asylpolitik endlich gehandelt wird. Allerdings wird die humanitäre Tradition unseres Landes bewahrt bleiben und der Flüchtlingsbegriff wird nicht angetastet.

Das revidierte Asylgesetz strebt vor allem eine Beschleunigung der Verfahren bei der Ueberprüfung von Asylbewerbern an. Auf diese Weise soll zu Recht die Attraktivität der Schweiz für unechte Flüchtlinge vermindert werden. Weitere Hauptpunkte der Revision sind: Einführung der Ausschaffungshaft, Neuordnung der Internierung, Rückkehrhilfen und Wiedereingliederungsbeiträge, Asylgewährung in Ausnahmesituationen, subsidiäre Bundeskompetenz zur Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone, Zuweisung eines Aufenthaltortes der Asylbewerber durch den Bund, Bundeskompetenz für die Anstellung von Hilfskräften sowie die Schaffung von sogenannten Grenztoren.

Revision an zwei Gesetzen

Es handelt sich um die Revision des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979. Hinzu kommen noch Neuerungen beim Bundesgesetz über den Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag). Gegen diese Verbesserungen wendet sich das Referendum, nicht aber gegen einen revidierten Artikel des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes, wonach der Bundesrat die Ermächtigung besitzt, "bei aussergewöhnlichem Zustrom von Asylgesuchstellern vorübergehend zusätzliche Hilfskräfte für die Behandlung der Asylgesuche einzustellen".

Das umstrittene Asylgesetz sieht eine subsidiäre Bundeskompetenz zur Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone vor, freilich erst, wenn sich diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf eine Verteilung einigen können. Kommt keine Vereinbarung zustande, legt der Bundesrat auf Begehren von fünf Kantonen nach Anhören der übrigen Kantone einen verbindlichen Verteilungsschlüssel fest. Auch das trägt zur Effizienz bei.

Mehr Kompetenz für die Kantone

Das ist auch bei der neuen Regelung der Fall, wonach künftig das Bundes-

amt für Polizeiwesen (BAP) die Möglichkeit haben soll, auf eine eigene Befragung zu verzichten und, gestützt auf die kantonale Einvernahme, einen Entscheid zu fällen. Die kantonalen Behörden haben die Asylgesuchsteller "eingehend und detailliert" zu den Asylgründen zu befragen. Ergänzende Fragen des BAP werden aber auch weiterhin möglich und nötig sein, vor allem wenn es um die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers geht. Gerade hier zeigt sich der demokratische Charakter des Gesetzes.

Vor allem sollen Missbräuche verhindert werden. Die Asylbewerber dürfen ihre Adressen nicht ändern, ohne dies den zuständigen Behörden mitzuteilen und den Vorladungen Folge zu leisten. Dies soll durch die Rechtsgültigkeit von Verfügungen und Mitteilungen an den Gesuchsteller erreicht werden.

Rückkehrhilfen

Einzigartig ist, dass der Bund laut Revision Asylgesuchstellern Rückkehrhilfen in Form von Beratung leisten kann. Den Asylbewerbern, deren Gesuche von vornherein wenig Aussicht auf positive Erledigung haben, soll Hilfe bei der Organisation der Heimreise oder auch der Ausreise in einen Drittstaat geleistet werden. Im übrigen soll der Bund rückkehrwilligen anerkannten Flüchtlingen insbesondere materiell Hilfe bei der Wiedereingliederung leisten können, wenn sie infolge veränderter politischer Verhältnisse aus freiem Willen in ihren Heimatstaat zurückkehren möchten.

Mehr Kompetenzzug für den Bundesrat

Das geltende Recht gibt dem Bundesrat keine Möglichkeit, auf unvorhergesehene Veränderungen im Asylbereich, besonders auf eine bedeutende Zunahme der Asylgesuche, rasch und wirksam zu reagieren. Der bisherige Artikel des Asylgesetzes ist in seiner heutigen Fassung auf Zeiten erhöhter internationaler Spannungen oder auf Fälle von bewaffneten Konflikten, an denen die Schweiz nicht beteiligt ist, zugeschnitten. Neu soll der Bundesrat nun die Kompetenz zum Erlass von Notrecht erhalten, wenn Bund und Kantone vor unlösbaren Betreuungs- und Vollzugsproblemen stehen. Eine derartige Situation könnte bei einem plötzlichen und massiven Ansteigen der Asylbewerber eintreten. Die Schweiz würde dann so lange Asyl gewähren, "als dies nach den Umständen möglich ist", heisst es im Gesetz.

Teilrevision des Anag

Die bestehenden Vollzugsschwierigkeiten bei der Wegweisung abgewiesener

Asylbewerber will der Bundesrat durch die Einführung der Ausschaffungshaft im Anag beheben. Darunter wird folgendes verstanden: Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, dass sich der Ausländer nach Verstreichen der Ausreisefrist einer Ausschaffung entziehen will, wird Haft angeordnet. Dabei darf die Haft die Dauer von 30 Tagen nicht überschreiten und eine Verlängerung auf mehr als 48 Stunden darf nur auf Anordnung einer kantonalen richterlichen Behörde erfolgen. Vor allem diese Bestimmungen sind den Referendumsträgern ein Dorn im Auge.

Nach der Gesetzesrevision wird die Internierung verfügt, wenn eine Wegweisung weder zumutbar noch durchführbar ist. Im Normalfall erfolgt die freie Unterbringung. Im Falle der Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit wird die Einweisung in eine geschlossene Anstalt verfügt. Wie schon nach geltendem Recht können das BAP und die kantonalen Behörden dem Asylgesuchsteller einen Aufenthaltsort zuweisen. Neu wird dem Bund nun die Kompetenz eingeräumt, in Zukunft Asylbewerber unabhängig von der Unterstützungsbedürftigkeit in vom Bund geführte Zentren einzuweisen.

Grenztore für legale Asylbewerber

Schliesslich ist im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen die Regelung der Asylgesuche an der Grenze neu aufgenommen worden. In Artikel 13 heisst es, dass ein Asylgesuch "nur an der Grenze gestellt werden" kann, wobei der Bundesrat die Grenzübergänge zu bezeichnen hat. Gemäss EJPB-Bericht würde es sich um Basel, Genf, Chiasso, Buchs, Zürich-Kloten und Genf-Cointrin handeln. Dabei muss der Asylsuchende glaubhaft machen, "dass für ihn in dem Land, aus dem er direkt in die Schweiz gelangt ist, eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit" besteht.

Artikel 14 regelt das Asylgesuch im Inland. Hier wird dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der "übrigen Fälle" eingeräumt. Damit sind die illegalen, nicht an den Grenztoren eingereisten Personen anvisiert. Damit wird der illegal Eingereiste schlechtergestellt. Diese machen nur einen Zehntel aus. Sie sollen mit Bussen und Arbeitsverboten belegt werden und nur Naturalleistungen erhalten.

Dr. Paul Ehinger

AUF ABWEGE GERATEN

Die Kirchen und die Asylgesetzrevision

Zweifelsohne haben die Kirchen in der Asylfrage ein gewichtiges Wort mitzureden. Es gehört zu ihren ureigensten Aufgaben, sich der Bedrängten und politisch Unterdrückten anzunehmen. Die Kirchen sind dieser Aufgabe immer wieder nachgekommen, auch wenn teilweise mit unterschiedlichem Engagement. Zumeist erfüllen sie ihre Tätigkeit im Stillen, im Hintergrund, von der man nur jeweils in den Jahresberichten Kenntnis nimmt. Der Gang an die Öffentlichkeit ist selten, wenn er auch in den letzten Jahren häufiger beschritten wurde.

Soeben haben sich die Kirchen zu der am 5. April zur Abstimmung gelangenden Asylgesetzrevision vernehmen lassen. Sie haben wohl auf eine eigentliche Abstimmungsempfehlung verzichtet, doch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie der Asylgesetzrevision ablehnend gegenüberstehen. Nachdem sich die Kirchen derart prononciert geäußert haben, müssen sie sich gefallen lassen, dass ihre Argumentation unter die Lupe genommen wird. Und dabei kann nur mit Bedauern festgestellt werden, dass die "Kirchen" - in diesem Falle handelt es sich nur um deren Spitze, die ihre Meinung kund tat, ohne die "Basis" zu befragen - auf Abwege geraten sind. Nicht nur in sachlicher und rechtlicher Hinsicht, sondern vor allem auch in politischer.

Deplaziert

Als mehr als nur deplaziert ist der Sachverhalt zu bezeichnen, dass zur Illustration der heutigen Situation in der Schweiz ein Vergleich mit den Verhältnissen während des Zweiten Weltkrieges bemüht wurde. Solche Gegenüberstellungen sind nicht nur unhaltbar, sondern auch untolerierbar, da sie einer Verhöhnung der Millionen Opfer während des letzten Weltkrieges gleichkommt.

Aber auch sachlich und rechtlich sind die Aeusserungen der Kirchenvertreter unzutreffend. Am Flüchtlingsbegriff wird in der revidierten Vorlage nichts geändert: Die Schweiz wird weiterhin individuell verfolgten oder bedrohten Menschen Asyl gewähren. Die Gesetzesrevision zielt darauf ab, durch Verfahrensvereinfachungen dafür zu sorgen, dass die Schweiz für Asylgesuchsteller aus wirtschaftlichen Gründen weniger attraktiv wird, da die Frist für die Behandlung der Anträge nicht mehr solange wie bis anhin dauert. Diese Straffung und Beschleunigung des Verfahrens liegt auch im Interesse der echten Flüchtlinge, die künftig nicht mehr jahrelang im ungewissen gelassen werden, bis ein Entscheid vorliegt.

Keine "Methoden der Abschreckung"

Ebenso unzulässig ist die Behauptung, dass mehr und mehr zu "Methoden der Abschreckung" in der Asylpolitik gegriffen werde. Mit der Asylgesetzrevision soll die Schweiz für Flüchtlinge, die die Asylbedingungen nicht erfüllen, unattraktiv gemacht werden. Wenn dazu nicht die unumgänglichen Massnahmen getroffen werden, wie sie in der Asylgesetzrevision vorgesehen sind, werden weiterhin Schlepperorganisationen unzählige Gutgläubige aus Drittwelt-Ländern für viel Geld in die Schweiz schleusen.

Die Schweiz ist kein Einwanderungsland. Dessen sollten sich auch die Kirchenvertreter bewusst sein. Ihre Argumentation und die teilweise verzerrt dargestellte und kommentierte Asylgesetzrevision tragen nicht dazu bei, die notwendige Diskussion im Vorfelde des Urnenganges zu entspannen. Vor allem liegen aber solche Aeusserungen nicht im Interesse jener, die individuell verfolgt sind und Anrecht auf Asyl haben. Im Gegensatz zu den beiden am 5. April zur Abstimmung gelangenden Asylvorlagen.

Christian Beusch